

Versicherungsbestätigung

Verkehrshaftungsversicherung

Multi-Speditions-Cover (ARTUS SLF 2019)

Versicherungsschein-Nummer:	407-85-551296938
Versicherungsnehmer:	TRANSAC Logistics GmbH Im Speyerer Tal 10 76761 Rülzheim
Versicherer:	KRAVAG-LOGISTICS Versicherungs-AG Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg
Versicherungsmakler:	FRIEDRICH GANZ Versicherungsmakler GmbH Karlsruher Str. 57 - 61 76532 Baden-Baden Tel.: +49 7221 9526 0 Fax: +49 7221 9526 22
Vertragsdauer:	01.01.2017 - 01.01.2023

zur Vorlage bei Ihren Auftraggebern bestätigen wir Ihnen hiermit in unserer Eigenschaft als Bevollmächtigte der Verkehrshaftungsversicherer, dass im Rahmen des o.g. Vertrages wie folgt Versicherungsschutz besteht:

Versicherte Verkehrsverträge

Gegenstand der Versicherung sind entgeltliche Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.

- Spedition
- Lagerhalter
- Frachtführer im innerdeutschen und grenzüberschreitenden Verkehr

Die Versicherung gilt jedoch nur eingeschränkt, für die Beförderung, den Umschlag und die Lagerung von nachfolgenden Gütern

- Elektronik, Computer und Computerzubehör, Mobiltelefone, Videorecorder, Unterhaltungselektronik, Tabakwaren, Alkohol je Auftrag bis zu einem Warenwert von **€ 500.000** sind mitversichert, die Ersatzleistung für diese Güter je Schadenereignis ist jedoch mit **€ 500.000** begrenzt.

Versicherte Haftung

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB, ausgenommen § 451 bis 451 h HGB (Umzugsverträge);
- der vom Versicherer genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers;

- der vom Versicherer genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs.2 Nr. 1 HGB; → **A D S p**
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten gemäß dem nachfolgend festgelegten räumlichen Geltungsbereich der Police;
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr;
- der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr;
- der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften weder vom Grund noch über die Höhe von 8,33 SZR je kg für den Güterschaden hinaus gehen.
- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
- Sonstige Risiken gemäß Betriebsbeschreibung, wie z. B. (Kühl- / Tiefkühlgut, Schwergut nach BSK, Sondertransporte nach § 29 StVO, Transporte mit Silo- und Tankfahrzeuge)

Die Haftung der VN für Beschädigungen und Verluste von Gütern nach § 425 HGB aus Frachtverträgen, ist abweichend von § 431 HGB gemäß § 449 HGB bis **40 SZR** je kg des Rohgewichtes beschädigter oder in Verlust geratener Güter, als Haftungshöchstgrenze versichert, sofern dies mit dem Auftraggeber **schriftlich** vereinbart ist.

Räumlicher Geltungsbereich

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, besteht Versicherungsschutz für Verkehrsverträge innerhalb und zwischen den folgenden Staaten:

Europadeckung immer neueste Länderliste, inkl. Türkei kompl., Moskau und Kiew, exkl. ehem. GUS-Staaten.

Weitere Länder sind gegen Prämienzulage versicherbar.

Begrenzung der Versicherungsleistung

Schadenfall

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung.
Die maximale Versicherungsleistung je Schadenfall beträgt, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag

• <u>für Frachtverträge:</u>		
- bei Güterschäden	€	2.000.000
- bei reinen Vermögensschäden	€	500.000
• <u>für Speditionsverträge:</u>		
- bei Güterschäden (und Güterfolgeschäden)	€	2.000.000
- bei reinen Vermögensschäden	€	500.000
• <u>für Lagerverträge:</u>		
- bei Güterschäden (und Güterfolgeschäden)	€	1.500.000
- bei reinen Vermögensschäden	€	500.000
- Bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer - unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle - jedoch maximal	€	500.000
• <u>Andere Haftungsgrundlagen:</u>		
- Für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens	€	250.000

Schadenereignis

Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis

Der Versicherer leistet höchstens	€	2.500.000
---	---	------------------

Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

Vorsorgeversicherung, der Versicherer leistet höchstens	€	500.000
---	---	----------------

Bergungs-, Vernichtungs- und Beseitigungskosten gemäß Ziffer 4.5 - je Schadenereignis	€	50.000
---	---	---------------

Beförderungsmehrkosten gemäß Ziffer 4.4 - je Schadenereignis	€	25.000
--	---	---------------

Jahresmaximum

Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr

Die **Höchstersatzleistung** des Versicherers für **alle Schadenereignisse** der versicherten Verkehrsverträge **eines Versicherungsjahres** beträgt..... € **6.000.000**

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für gemäß Ziffer 4.6 Sondervereinbarung versicherte Schäden ist auf **pro Versicherungsjahr** begrenzt auf..... € **25.000**

Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden

In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit und dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalspflichtverletzung oder durch das sogenannte Grobe Organisationsverschulden verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung hinausgehende Versicherungsleistung unabhängig vom Schadenfall und Schadenereignis nur bis maximal € **250.000** und maximal **€ 500.000** für alle versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt/übernehmen der/die Versicherer keine Verpflichtung gegenüber Dritten. Diese Bestätigung verpflichtet insbesondere den/die Versicherer oder die FRIEDRICH GANZ Versicherungsmakler GmbH nicht, über Veränderungen oder Beendigungen des Versicherungsschutzes zu informieren.

In Vollmacht für den Versicherer :

Baden-Baden, 10.01.2022

i. A. Markus Föllmer

